Leadership... tssicher in der Vereinsarb

Rechtssicher in der Vereinsarbeit 2019/2020

Bearbeitungsstand 20.11.2019

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRAO)

Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer
Betrieblicher Datenschutzbeauftraggter

Fortbildung in Krisenpädagogik nach Prof. Amini
www.maltejoerguffeln.de

Wo kann ich mich umfassend informieren?



www.maltejoerguffeln.de

Lernen im lebhaften Dialog...

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971 Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in

Der Vorstand ist <u>NiCht</u> der Knecht des Vereins!

Schiffe <u>Ohne Crew</u> kentern!

"Verein" (" fareinen" seit 12. Jhdt.)

- * Verbundensein
- *Übereinkommen ("bundnusse", "verbundnusse"
 *Vereinigung mehrerer Personen

seit 1790 er - Jahren

- * Freiwilligkeit des Zusammenschlusses
 - * **Verbindung** urspr. getrennter Kräfte
 - * Verfolgung eines <u>gemeinsamen</u>

 <u>Zweckes</u>

Unser Fahrplan für heute

- I. Strukturen im Verein
- II. Rechtliche Risiken in der ehrenamtlichen Vereinsgeschäftsführung
 - III. Pflichten der Vorstandsmitglieder
 - IV. Neue Vorstandsstrukturen
 - V. Compliance im Verein ???
 - VI. Zukunftsrisiken im Verein
 - VII. Digitalisierung der Vereinsarbeit VIII. Resümee

I. Strukturen im Verein

"Geordnet und verordnet"?/!

- * § 32 BGB, Vereinsrecht des BGB
 - * Gemeinnützigkeitsrecht
 - * Satzung des Vereins
 - * Ordnungen

(Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Hausordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung)

* Beschlüsse

(Beschlussbuch?)

"Transparent und offen"?/!

- * klare Geschäfts- und Aufgabenverteilung
 - * "Vereinswissen als Machtwissen"
- * Informations- und Wissensmanagement"
 - * Qualitätsmanagement

WIR müssen

mehr als bisher unser "Vereinswissen"
*strukturieren

*publizieren

*fortschreiben

und

*evaluieren

um zukunftstauglich zu bleiben und persönliche Haftung zu minimieren!

TIPP: QM – Handbuch schreiben

Ш.

Rechtliche Risiken in der ehrenamtlichen Vereinsgeschäftsführung

1.

Externe "rechtliche Risiken"

* Gesetzesänderungen BGB, AO Gemeinnützigkeitsrecht

* Änderungen von Rechtsverordnungen und Erlassen

* Rechtsprechung

2. Interne "rechtliche Risiken"

* Aufbau- und Ablauforganisation im Verein (Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan??

* Transparenz der Aufbau- und Ablaufstrukturen

* Leadership und Mitarbeitermanagement

* Erfüllungs- (§ 278 всв) und Verrichtungsgehilfen(§ 831 всв)management

Transparente und effiziente Aufbau- und Ablauforganisation Im Vorstand

WER macht WAS und ist WEM gegenüber WIE verantwortlich?

WIE kontrollieren wir uns gegenseitig?

WIE sind die Schnittstellen definiert?

Evaluieren WIR uns selbst?

Supervision und Folgen?

Vertretungsmacht

- I. gesetzliche Vertreter, § 26 BGB
- II. besondere Vertreter, § 30 BGB
- III. Bevollmächtigte Vertreter, § 164 BGB
- IV. vollmachtlose Vertreter, § 177 BGB (falsus procurator)

TIPP:

Aufbau- und Ablaufoprganisation muss korrekt sein.

WER ? DARF WAS ? ENTSCHEIDEN MIT WELCHER

VOLLMACHT ?

Delegationsprinzip sinnvoll.

Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die Quadratur des Kreises...

Machen WIR uns nichts vor ...

WIR führen ein mittelständiges Unternehmen, stehen extern und intern in der Verantwortung, müssen unseren Job sorgfältig erledigen, wobei es UNS und den GEFÜHRTEN Spaß machen soll, wir noch andere Menschen motivieren müssen und dafür nichts bekommen, noch nicht einmal

Der

Bundesgerichtshof schreibt uns...

Das ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied muss... für die Kenntnisse einstehen, die die übernommene Geschäftsführungsaufgabe erfordert (BGH NJW 1957,832; BGH WPM 1971.1548)

Aufgaben des Vorstandes....

- * gesetzliche Aufgaben: gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 BGB
- - "Geschäftsführungsorgan"
 - * Aufgaben nach der Satzung:
 - Klare Definition in der Satzung?
 - * angenommene Aufgaben
 - *selbst generierte Aufgaben

PFLICHTENKANON im ZIVILRECHT (§§ 662 ff. BGB)

- * Auskunft und Rechenschaft
- * Herausgabe von Vereinseigentum
- * Verzinsung treuhänderisch anvertrauten Geldes
- * Vorschußpflicht bei eigenen Aufwendungen

PLICHTENKANON im STEUERRECHT (AO)

- *Buchführungspflichten
- *Aufzeichnungspflichten
 - *Erklärungspflichten
 - *Auskunftspflichten
 - *Duldungspflichten
- *Steuereinbehaltungspflichten (USt.)
 - *Steuerentrichtungspflichten

Haftung im Zivilrecht "Der Gesetzgeber hilft uns … ?"

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitlieder für den Verein tätig, oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

IV. "Neue" Vorstandsstrukturen

"Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit"

Dr. Volker van Rüth (*1961)

Persönlich haftender Gesellschafter des Frankfurter

Bankhauses Hauck & Aufhäuser, Zitateheft 2013

" Sicher ist, das nichts mehr sicher ist!"

Offene Vorstandsstruktur

Der Vorstand besteht aus Personen.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten
den Verein gemeinsam gerichtlich und
außergerichtlich. Über die interne
Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand
in seiner Geschäftsordnung, die der
Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Mindest-, Höchstvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstensPersonen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Kern- und Fachvorstände

Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Daneben wird ein **Fachvorstand** durch den Lernvorstand berufen und abbestellt. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

TIPP:

Vorstandsklausel in der Satzung optional gestalten

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand hauptund / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn keines aber Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, sich in ein Vorstandsamt gem. § dieser Satzung wählen zu lassen . Vorstandsmitglieder gem. dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

V. Compliance im Verein ???

Haftungsvermeidung im Ehrenamt

Steuerhaftung vermeiden Tax – Compliance im Verein ("ein Modellversuch")

LINK

Aufsatz zum Thema Haftung kommunaler Funktionsträger

(https://www.heussen-law.de/download/2011-04-Turiaux-Huber-Haftungsbegrenzung-in-Kommunen-BayGT.pdf)

Basics übertragbar auf Vereinsvorstände!

Für Vereine

Aufsatz von Dr. Sebastian J.M. Longree, Dipl.Finanzwirtin(FH) Stefanie Loos

http://www.zstv.nomos.de/fileadmin/zstv/doc/

Aufsatz_ZStV_16_01.pdf

Ansatzpunkt Ziff. 4.1.3. Deutsche Corporate Government Kodex

(http://www.dcgk.de/de/)

" Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensrechtlichen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf dessen Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance)

Ansatzpunkt § 130 OWiG

- (1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.
 - (2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 3 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

Unsere "steuerlichen" Haftungsfallen

- * Erfüllung von Steuerpflichten
 - * Ausstellung von Spenden
- * Rücklagen, zeitnahe Mittelverwendung
 - * Sphärenzuordnung, insbesondere wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - * Geschäftsverteilung im Vorstand
 - * Liquiditätsengpässe
- * Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge

Grundsatz

Steuerlich erhebliche – erheblich werdende – Lebenssachverhalte müssen erkannt und geprüft werden, ggf. durch Hinzuziehung eines fachkundigen Beraters

Delegation möglich!

Vorstand bleibt aber stets in der "Anordnungsverantwortung"

"Ausführungsverantwortung" ist delegierbar!

IST- Analyse

Aufgaben, Pflichten und Verpflichtungen feststellen.

SOLL "Machen" - Konzeptionierung

Aufgabenraster (-katalog) mit klaren ehrenamtlich erfüllbaren Zuordnungen vornehmen.

SOLL " Machen" Implementierung

Die Menschen mitnehmen, schulen, begeistern

SOLL "Kontrolle und Monitoring"

Aufgabenerfüllung prüfen, ggf. "auslagern", System dynamisch evaluieren, verbessern

(TIPP: Finanzen als fester TOP bei jeder Vorstandssitzung)

Das sogen. Siemens(Neubürger) Urteil des LG München

LG München I - Urteil vom 10. Dezember 2013 - Az. 5HK O 1387/10, 5HK O 1387/10

https://openjur.de/u/682814.html

Prävention – Kontrolle - Sanktion

- 1. Unternehmen muss ein Compliance-System einrichten, das dafür sorgt, dass Mitarbeiter keine Gesetzesverstöße begehen (Legalitätskontrolle)
 - 2. Umfang des Compliance Systems hängt von Art, Größe und Organisation des Unternehmens ab
 - 3. Zuständigkeit: gesetzliche Vertreter
 - 4. Remonstration Beteiligter: Gegenvorschläge bei Nichtberücksichtigung von Ideen unterbreiten
 - 5. Compliance Beauftragter
 - 6. fortlaufende Überwachung und Prüfung des Systems auf Geeignetheit und Funktionsfähigkeit (nicht delegierbar)

Konkrete Umsetzung

Auf Vereine verifiziertes Modell nach

Aufsatz von Dr. Sebastian J.M. Longree, Dipl.Finanzwirtin(FH)
Stefanie Loos

http://www.zstv.nomos.de/fileadmin/zstv/doc/

Aufsatz_ZStV_16_01.pdf

Phase I Prävention

- * Vorstand muss sich zur Compliance bekennen
- "Wir brauchen das, wollen und müssen das haben!"
- * Gemeinsame Erarbeitung von Compliance-Richtlinien
- * Schulung, Beratung, Evaluierung mit allen Ehrenamtsträgern und Ehrenamtlichen
 - * ggf. Zielvereinbarungen

Phase II Kontrolle

- * Compliance Audits (intern/extern)
- * Compliance Hotline/ Compliance Beauftragter (Ombudsman)
 - * Compliance- Controlling
- (4- Augen- Prinzip, Freigabekontrollen)

Phase III Sanktionen

* Vollstrecken bei Verstößen* Evaluieren

Literatur- TIPPs:

Siegfried Nagel / Torsten Schlesinger

"Sportvereinsentwicklung"

Ein Leitfaden zur Planung von Veränderungsprozessen

Bern/Stuttgart/Wien 2012

Ruth Simsa / Michael Patak

" Leadership in Nonprofit – Organisationen"

Wien 2008

Der erste Schritt zur Veränderung....

Fragen Sie ihre Mitglieder....

Vereinsanalyse...

Vereinsanalyse...

Beispiele:

https://extranet.samariter.ch/de/i/standort bestimmung-vereinsanalyse-_content---1--1512--1011.html

SMART- Analyse

https://www.vereinswiki.info/node/52

https://docplayer.org/14500281-Katalogvon-analysefragen-zurvereinsanalyse.html

SMART – Analyse zur

Definition von Zielen

S Spezifisch

M Messbar

A Akzeptiert

R Realistisch

T Technisch/finanziell umsetzbar

VI. Zukunftsrisiken im Verein

- * Mittelverwendungsrechnung/
 Gemeinnützigkeitsnachweis gegenüber der
 Finanzverwaltung
- * Zunahme der Kontrolldichte der Finanzämter
 - * Zunehmende Komplexität des Steuerrechts

* Ordnungsgemässe Spendenverwaltung und Nachweis der Spendenverwendung

* Umgang mit "Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigungen"

* "Rück"spendenprobleme

* Umsatzsteuerfragen mehren sich!

* Abgrenzungen der Tätigkeitsbereiche

(ideell, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

- * Homepages und Internetauftritte von Vereinen
- * Neue datenschutzrechtliche Anforderung (DS- GVO, BDSG)

* Zunahme sozialversicherungsrechtlicher Prüfungen (Abgrenzung § 611 BGB zu § 611 a BGB)

* KSK- Prüfungen, Minijobber, Eimordnungsfragen

- *,,Keiner will mehr an der Spitze stehen und führen!"
 - Passivität der Mitglieder
 *"Abschieben von Verantwortung!"

Die Bürokratielast

Von der Wiege bis zur Bahre Formulare... Formulare Gesetze, Ordnungen, Rechtsprechung ...

VII. Digitalisierung der Vereinsarbeit

Aus der Studie Digitalisierung in Non-Profit-Organisationen:

- Die Digitalisierung wird NGOs tiefgreifend verändern!
- Die Abwicklung administrativer Aufgaben über digitale Tools kann Ehrenamt effizienter und effektiver machen
- > Ehrenamtliche können über digitale Kanäle besser organisiert werden!
- > Digitalisierung gehört als relevanter Faktor auf die strategische Agenda!
 - Digitalisierung erfordert umfassende Anpassungen in Strategie, Organisation, Prozessen, Kompetenzen, Arbeitsmethoden und Vereinskultur!
 - Im Nonprofitsektor gibt es einen erheblichen Mangel an Digital-Kompetenz!

Chancen der Digitalisierung im Vereinswesen

- ✓ Verbesserung der "internen" und "externen" Vernetzung!
 - ✓ Flexiblere Ehrenamtliche und flexiblere Angebote!
 - ✓ Größere Transparenz des Vereins durch Onlinepräsenz!
 - ✓ Verbesserung der Teilhabe im Verein und effektiveres Informationsmanagement!

- ✓ Generierung neuer Arten von Engagement! (agiler, innovativer, Micro- Engagements, Kurzzeitprojekte, Ad- hoc-Einsätze)
 - ✓ Senkung finanzieller und zeitlicher Ressourcen!
 - ✓ Freisetzung von Kapazitäten für die Zweckerreichung des Vereins!

Ein Modell: Software- as- a- Service von viovendi

Ansatzpunkte

- ✓ Moderne Kommunikation und Interaktion
- ✓ Vereinfachung durch Prozessautomatisierung
 - √ Kostensenkung durch IT /Automatisierung
 - ✓ Standardisierung des Berichtswesens insbesondere im Bereich Finanzen

Verwaltungs- und Kommunikationssoftware

- Gesamte Vereinsverwaltung im www.
- > Mitglieder können sich selbst steuern
- Automatische Abwicklung der Bezahl- und Registrierungs-, buchhalterischen Prozesse
 - > Elektronische Newsletter
 - Chatgruppen
 - Virale Informationsverbreitung
- Online- Spendensammlungen (Fundraising, Crowdfunding)

Wie die Digitalisierung im Verein gelingt!

- 1. Mitglieder sensibilisieren und Veränderungsbewusstsein schaffen!
- 2. Digitale Kompetenz schulen, entwickeln, weiterbilden!
- 3. Strategische zielorientierte Digitalisierung (CHEFSACHE!)
- 4. Digitale Tools nutzen, weiterentwickeln, evaluieren!
 - 5. Networking mit anderen Vereinen, best practice, Innovationen fördern, Think Tank!
 - 6. Professionelle Unterstützung einkaufen!
 - 7. Evaluieren- evaluieren- evaluieren....!!!

Literatur und weiterführende Links:

Klein, Ansgar u.a. (Hrsg.): Annäherungen an die digitale Welt : Jahrbuch Engagementpolitik 2018, ISBN-10: 3734405629

Kersten, Jens: Schwarmdemokratie- Der digitale Wandel des demokratischen Verfassungsstaats, ISBN-10: 3161551656

Dufft, Nicole/ Kreutter, Peter/ Peters, Stephan/ Olfe, Frieder:

Digitalisierung in Non-Profit- Organisationen, Dezember 2017

https://www.betterplace-lab.org/wp-content/uploads/Studie-Digitalisierung-in-Non-Profit-Organisationen-1.pdf

Gilroy, Patrick u.a.

Vereinssterben in ländlichen Regionen – Digitalisierung als Chance, September 2018

https://www.stifterverband.org/medien/vereinssterben-in-laendlichen-regionen

VIII. Resümee

Risikomanagement, Informations- und Wissensmanagement ist dringend erforderlich in Vereinen und Verbänden

1.

Risikomanagement

" Nur den erkannten Gefahren können wir begegnen "

Vereinsentwicklung

(Stichwort: ...vom Mitgliederverein zum Dienstleistungsverein...)

ist ein dynamischer Prozess

WIR sollten

- 1. Risiken prüfen
- 2. Risiken evaluieren
- 3. Risiken durch Handlungen minimieren

2.

Informationsmanagement

"Wir brauchen eine kontinuierliche und nachhaltige Vereins- und Verbandskommunikation, auch zur Minimierung von Risiken" Im Zeitalter der " digitalen Revolution" ändert sich menschliche Kommunikation und die Kommunikation von Non-Profit-Organisationen

WIR müssen

- 1. mehr als bisher in Social Media Foren kommunizieren
- 2.kurzer, knapper und präziser sagen, was wir machen und wollen
 - 3. Mitgliederverwaltung in der Cloud

3.

Wissensmanagement

"Wir können Risiken der Zukunft nur minimieren,wenn wir im Team führen, erworbenes und generiertes Wissen in einem offenen Diskurs medial transparent machen um neue Führungskräfte zu gewinnen" Vereins- und Verbandswissen darf kein MACHTWISSEN der Amtsinhaber bleiben

JEDER ist ersetzbar!

Wissensmanagement ist Führungsaufgabe des Vorstandes!

WIR müssen

mehr als bisher unser "Vereinswissen" strukturieren, publizieren, fortschreiben und evaluieren um zukunftstauglich zu bleiben und Haftung zu minimieren!

Vielen lieben Dank für ihre Aufmerksamkeit und aktive Mitarbeit

Ihr

Malte Jörg Uffeln www.maltejoerguffeln.de